

BVGer E-1255/2021 vom 16. Februar 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1255_2021_d20210216

FR: TAF E-1255/2021 du 16 février 2021

IT: TAF E-1255/2021 del 16 febbraio 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 16. Februar 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E-1255/2021 Seite 8

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Die Vorinstanz wies zur Begründung ihre Verfügung betreffend die vom Beschwerdeführer geäusserte Furcht, aufgrund der gegen ihn erhobenen Anklagen festgenommen und verurteilt zu werden, darauf hin, dass er sich in der Türkei bisher keiner Straftat schuldig

gemacht habe und deshalb strafrechtlich als unbescholten gelte. Trotz des ausgestellten Festnahme- beziehungsweise Vorführbefehls bestehe keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass er in absehbarer Zeit flüchtlingsrelevante Verfolgungsmassnahmen in der Türkei zu befürchten habe. Personen, die unter dem Vorwurf einer Verletzung von Art. 125 TCK strafrechtlich verfolgt würden, würden in der Regel nicht in Untersuchungshaft versetzt. Zudem sei die Wahrscheinlichkeit gering, dass der Beschwerdeführer zu einer unbedingten Gefängnisstrafe verurteilt werde, da er strafrechtlich nicht vorbelastet sei und kein politisches Profil aufweise. Zumal er zuvor nie zu einer Haftstrafe verurteilt worden sei und gemäss seinen Aussagen seine Einträge aus den sozialen Medien gelöscht habe, werde das mutmassliche Strafmass sehr wahrscheinlich unter zwei Jahren liegen, weshalb er mit einer bedingten Haftstrafe oder einem Aufschub der Urteilsverkündung rechnen könne. Allfällige Bewährungsauflagen würden, insbesondere wegen ihrer zeitlichen Beschränktheit die gemäss Art. 3 AsylG erforderliche Intensität nicht erfüllen. Sollte der Beschwerdeführer trotzdem zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt werden, müsste er diese sehr wahrscheinlich nicht in Haft verbüssen, sondern im offenen Strafvollzug. Im Übrigen könne aus den Akten geschlossen werden, dass die gegen ihn erhobenen Vorwürfe nicht offensichtlich haltlos seien. Seine Posts in den sozialen Medien könnten auch aus Sicht des SEM in der Schweiz den Straftatbestand der Ehrverletzung gemäss Art. 173 ff. StGB erfüllen. Nach dem Gesagten habe der Beschwerdeführer aufgrund des gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens nicht mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung im Falle einer Rückkehr in seinen Heimatstaat zu befürchten. Im Übrigen sei der Vollzug der Wegweisung als zulässig und zumutbar zu qualifizieren. Namentlich herrsche in der Türkei auch nach der Niederschlagung des Militärputschversuchs vom 15./16. Juli 2016 keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG (SR 142.20).

E-1255/2021 Seite 9

E. 3.2.1

Zur Begründung der Beschwerde wurde zunächst darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer selber zwar nie etwas mit der PKK (Partiya Karkerên Kurdistanê; Kurdische Arbeiterpartei) zu tun gehabt habe, seine Familie aber schon seit Langem im Fokus der türkischen Behörden stehe. Eine Tante sei wegen PKK-Mitgliedschaft zu einer langen Gefängnisstrafe verurteilt worden und ein Onkel, der Mitglied der TIKKO (Türkiye ■■■çi Köylü Kurtulu■ Ordusu; Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee) gewesen sei, sei gefoltert und schliesslich ermordet worden.

E. 3.2.2

Er selber habe in den sozialen Medien seine ethnische Herkunft und seine politische Einstellung offengelegt. Laut der Anklageschrift gegen ihn würden seine Tweets als öffentliche Beleidigungen eingestuft und gingen über die Grenzen der Meinungs- und Kritikfreiheit hinaus. Die gesetzlich vorgesehene Strafe von bis zu zwei Jahren Haft könne um einen Sechstel erhöht werden. Ferner befürchte er eine weitere Anklage wegen Beleidigung des Staatspräsidenten Erdogan, da er diesen in einem weiteren Tweet als "(...)" bezeichnet habe. Das Strafmass für dieses Vergehen würde vier Jahre Haft betragen. Er habe herausgefunden, dass Erdogan wegen seiner Posts verärgert sei; seine kritischen Bemerkungen über den Präsidenten und die türkische Regierung seien dem Sicherheits- und Innenministerium gemeldet worden. Aufgrund der Razzien an seiner Wohnadresse

würden seine Frau und Kinder sich an unbekanntem Adressen aufhalten und müssten immer wieder ihren Wohnort wechseln. Am (...) Januar 2021 habe er von seinem Bruder eine Nachricht erhalten, wonach er von Zivilpolizisten im Haus seiner Familie gesucht worden sei. Er befürchte ein unfaires Gerichtsverfahren. Der Anwalt von Berat Albayrak, der die Klage gegen ihn eingereicht habe, sei sehr einflussreich und kontrolliere das ganze Justizsystem. Er (Beschwerdeführer) habe auch Informationen über Hungerstreikende publiziert. Deswegen werde er von der türkischen Polizei als Terrorist betrachtet und habe viele Drohungen erhalten. Insbesondere habe ein von ihm gepostetes Video im Wahlkampf betreffend die Wahl des Oberbürgermeisters von D. _____ im Jahr 2019 grosse Aufmerksamkeit erregt. Am (...) März 2021 hätten Polizisten auf der Suche nach seiner Ehefrau und ihren Kindern seinen Vater festgenommen und verhört. Dieser sei gezwungen worden, eine Erklärung zu unterschreiben, die nicht seinen Aussagen entspreche.

E-1255/2021 Seite 10

E. 3.2.3

Von anonymen Seite sei eine Strafanzeige gegen ihn (Beschwerdeführer) eingereicht worden, unter dem Vorwurf, er sei Mitglied der DHKP-C (Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephesi; Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front), er mache Terrorpropaganda und er habe den Präsidenten Erdogan sowie weitere Staatsoberhäupter beleidigt. Es seien deswegen Ermittlungen gegen ihn eingeleitet worden. Mit grosser Wahrscheinlichkeit würden dieser Anklage noch weitere Tatbestände, namentlich solche gemäss Art. 299 TCK, hinzugefügt werden, was zu einer Erhöhung des Strafmasses um vier Jahre führen könne. Bei einer Rückkehr in die Türkei würden ihm Folter, eine Verurteilung wegen Straftaten, die er nicht begangen habe, und eine lange Gefängnisstrafe drohen. Die von ihm veröffentlichten Posts seien rein politischer Art. Dass er sich bisher keiner Straftat schuldig gemacht habe, sei nicht relevant. Aufgrund dieser Ausgangslage habe er eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung.

E. 3.2.4

Der Aussage der Vorinstanz, er müsse wegen der ihm vorgeworfenen Delikte gemäss türkischer Strafprozessordnung nicht mit einer Untersuchungshaft rechnen, sei zu widersprechen. Bei dringendem Tatverdacht und Vorliegen eines Haftgrundes könne auch bei geringfügigeren Delikten Haft angeordnet werden. Misshandlungen und Folter in der Haft würden nicht nur bei tatsächlicher oder vermuteter Verbindung zur PKK, sondern auch im Falle von Kritik an Erdogan und dem türkischen Regime vorkommen. Überdies habe er durch seine Verwandtschaft tatsächliche Verbindungen zur PKK und zu ähnlichen Organisationen und weise ein politisches Profil auf, da er durch seine Posts seine regimiekritische Haltung offengelegt habe. Die Argumentation des SEM betreffend die Höhe und Ausgestaltung der zu erwartenden Strafe beruhe auf vielen Mutmassungen. Es stehe nicht fest, dass die Voraussetzungen für einen Aufschub der voraussichtlichen Haftstrafe gegeben seien. Vielmehr müsse er wahrscheinlich mit einem Strafmass von mehr als zwei Jahren und somit mit einer unbedingten Haftstrafe rechnen.

E. 3.2.5

Soweit die Vorinstanz argumentiere, die Vorwürfe gegen ihn seien nicht haltlos und seine Veröffentlichungen könnten auch in der Schweiz geahndet werden, habe sie ausser Acht gelassen, dass es sich bei den Betroffenen um öffentliche Personen der Politik handle.

Kritische Äusserungen gegen diesen Personenkreis würden durch das Bundesgericht sowie den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte besonders geschützt. Er habe tatsächliche Vorkommnisse in der Türkei überspitzt dargestellt. Seine Tweets seien als Satire einzuordnen. Er habe Berat Albayrak sowie den Präsidenten Erdogan nur stark kritisiert, aber nicht beleidigt.

E-1255/2021 Seite 11 Seine Aussage, Erdogan habe (...), könne schon deshalb keine Beleidigung sein, weil sie den Tatsachen entspreche. Er habe mit seinen Äusserungen lediglich von seinem Recht auf Meinungsfreiheit gemäss Art. 10 EMRK Gebrauch gemacht.

E. 3.2.6

Zusammenfassend habe er aufgrund der gegen ihn erhobenen und zu erwartenden Anklagen im Falle einer Rückkehr in die Türkei eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu erwarten. Dies werde durch die jüngsten Razzien und Verhöre bei seinen Familienangehörigen bestätigt. Aus diesen Gründen sei ihm Asyl zu gewähren oder zumindest die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Vorab ist festzustellen, dass sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei unter Druck gesetzt worden, weil er Alevit und Kurde sei, keine asylrelevante Verfolgung ableiten lässt. Aufgrund der Aktenlage ist nicht davon auszugehen, dass er in diesem Zusammenhang relevanten Ausmasses ausgesetzt gewesen wäre. Hinzu kommt, dass präzisgemäss sehr strenge Anforderungen für die Annahme einer Kollektivverfolgung aufgestellt werden (vgl. BVGE 2014/32 E. 6.1; 2013/12 E. 6), die im Falle der Kurden und jener alevitischen Glaubens in der Türkei nicht

E-1255/2021 Seite 12 erfüllt sind, dies auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Entwicklungen in der Türkei (vgl. statt vieler: Urteile des BVGer E-90/2023 vom 14. März 2023 E. 7.4 oder E-2639/2020 vom 8. November 2022 E. 7.12, je m.w.H.).

E. 5.2.1

Den Aussagen des Beschwerdeführers sowie den von ihm im Laufe des erstinstanzlichen sowie des Beschwerdeverfahrens eingereichten Dokumenten ist zu entnehmen, dass derzeit in der Türkei zwei Gerichtsverfahren gegen ihn unter dem Vorwurf beleidigender Aussagen hängig sind. Das Verfahren ESAS (...) wurde unter dem Vorwurf der Beleidigung von Beamten (Art. 125 TCK) aufgrund von auf Twitter geposteten Inhalten eingeleitet, die der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise verfasst hat. Im Verfahren ESAS (...) wurde ihm – aufgrund von Tweets, die er nach seiner Ausreise verfasste – Beleidigung des Präsidenten (Art. 299 TCK) vorgeworfen. In beiden Verfahren liegen Anklageschriften der Generalstaatsanwaltschaft vor und es wurden von den zuständigen Gerichtsbehörden Haftbefehle erlassen.

E. 5.2.2

Die Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines gemeinrechtlichen Delikts kann nur ausnahmsweise eine Verfolgung im asylrechtlichen Sinn darstellen. Dies trifft unter anderem dann zu, wenn einer Person eine solche Tat untergeschoben wird, um sie wegen ihrer äusseren oder inneren Merkmale, namentlich ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen, zu verfolgen, oder wenn die Situation eines Täters, der ein Delikt tatsächlich begangen hat, aus einem solchen Motiv in bedeutender Weise erschwert wird. Eine solche Erschwerung der Lage aus einem äusseren oder inneren Merkmal (sog. Politmalus) ist insbesondere in drei Fällen anzunehmen: Erstens wenn das Strafverfahren rechtsstaatlichen Ansprüchen klarerweise nicht zu genügen vermag; zweitens, wenn der asylsuchenden Person in Form der Strafe oder im Rahmen der Strafverbüssung eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte, insbesondere Folter oder unmenschliche Behandlung, droht; und drittens, wenn die Strafe der betroffenen Person gegenüber anderen Straftätern erhöht wird (Malus im relativen Sinn) beziehungsweise wenn die Strafe im Verhältnis zur Ernsthaftigkeit der konkreten Tat per se unverhältnismässig hoch ausfällt und damit als exzessiv erscheint (Malus im absoluten Sinn). Auch in den letztgenannten

E-1255/2021 Seite 13 Fällen liegt jedoch nur dann eine für die Entstehung der Flüchtlingseigenschaft ausschlaggebende Verfolgung vor, wenn die unverhältnismässige Bestrafung auf einer flüchtlingsrechtlich relevanten Motivation beruht (vgl. BVGE 2014/28 E. 8.3.1 und 2015/3 E. 5, je m.w.H.). Für die Annahme einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung aufgrund einer Strafverfolgung sind in jedem Fall zwei Elemente notwendig: Erstens muss die Strafverfolgung illegitim erscheinen, weil die Tatbegehung untergeschoben worden ist, weil die Strafe nicht verhältnismässig ist, oder weil das Strafverfahren klarerweise rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht zu genügen vermag, beziehungsweise im Rahmen der Strafverbüssung eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte droht. Zweitens muss diese Illegitimität auf einer flüchtlingsrechtlich relevanten Motivation beruhen (vgl. BVGE 2014/28 E. 8.3.1 m.w.H.).

E. 5.2.3

Die türkischen Behörden gehen seit dem gescheiterten Putschversuch im Juli 2016 und der darauffolgenden Verhängung des Ausnahmezustands (welcher im Juli 2018 faktisch aufgehoben wurde) rigoros gegen tatsächliche und vermeintliche Regimekritiker und Oppositionelle vor. Dabei sind fingierte Terrorismusanklagen sowie übermässig lange und willkürliche Inhaftierungen an der Tagesordnung. Tausende Personen sehen sich aufgrund ihrer Aktivitäten in den sozialen Medien mit gegen sie eingeleiteten Strafuntersuchungen

und Anklagen konfrontiert. Die türkische Justiz ist ebenfalls politischem Druck ausgesetzt, was eine faire und unabhängige Prozessführung praktisch unmöglich macht. Vor diesem Hintergrund geht das Bundesverwaltungsgericht in seiner aktuellen Praxis davon aus, dass sich die Sicherheitslage für oppositionell tätige Personen und allgemein für Angehörige der kurdischen Ethnie insgesamt deutlich verschlechtert hat und insbesondere Personen, denen in der Türkei Unterstützung von als terroristisch eingestuften Organisationen vorgeworfen wird, begründete Furcht vor Verfolgung haben (vgl. etwa die Urteile des BVGer D-3663/2022 vom 22. Dezember 2022 E. 7.4; E-5123/2020 vom 25. Oktober 2022 E. 5.3.2 oder E-3665/2020 vom 14. September 2022 E. 5.4).

E. 5.2.4

Auslöser der beiden gegen den Beschwerdeführer wegen Beamten- respektive Präsidentenbeleidigung eingeleiteten Strafverfahren (Verfahrensnummern ESAS [...] und [...] beziehungsweise ESAS [...] und [...]) waren eine Reihe von Tweets des Beschwerdeführers mit Bemerkungen über den türkischen Staatspräsidenten Erdogan respektive über dessen Schwiegersohn Berat Albayrak, welche von den türkischen Strafverfol-

E-1255/2021 Seite 14 gungsbehörden als beleidigend eingestuft wurden. Zumal nicht ausgeschlossen werden kann, dass vergleichbare veröffentlichte Äusserungen auch in der Schweiz zu einem Strafverfahren hätten führen können, kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die Einleitung dieser Verfahren politisch motiviert war. Angesichts dessen, dass in den beiden Anklageschriften vom (...) Januar 2020 respektive (...) Januar 2022 keine konkreten Strafanträge gestellt wurden, steht zudem nicht von vornherein fest, dass der Beschwerdeführer mit einer unverhältnismässig harten Bestrafung zu rechnen hätte. Die Frage, ob ihm im Rahmen der beiden erwähnten Strafverfahren ein Politmalus im oben erwähnten Sinne droht, braucht angesichts der nachfolgenden Erwägungen jedoch nicht abschliessend geklärt zu werden.

E. 5.3.1

Sodann lassen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichte Dokumente (vgl. Eingaben vom 23. April 2021 und 9. Juni 2021) darauf schliessen, dass am 11. März 2021 durch die Generalstaatsanwaltschaft D._____ Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer eingeleitet und in der Folge unter der Verfahrensnummer (...) ein Ermittlungsverfahren eröffnet wurde. Gemäss dem zu den Akten gereichten Beschluss vom 21. April 2021 wird ihm eine Mitgliedschaft bei der als Terrororganisation eingestuft DHKP/C vorgeworfen. Bei dieser handelt es sich um eine linksextreme, gewaltbereite Gruppierung, die verboten ist (vgl. COMMISSARIAT GÉNÉRAL AUX RÉFUGIÉS ET AUX APATRIDES, COI Focus Turquie, Situation Securitaire, 14. April 2020, S. 11).

E. 5.3.2

Eine Person, welche als Mitglied einer terroristischen Organisation gilt, kann – im Sinne von Art. 314 Abs. 2 TCK – zu einer Haftstrafe von fünf bis zehn Jahren verurteilt werden. Das Strafmass kann gestützt auf Art. 5 des Antiterrorgesetzes um die Hälfte verschärft werden, weshalb von einer Maximalstrafe von 15 Jahren Freiheitsentzug ausgegangen werden muss. Gemäss Art. 314 Abs. 3 TCK kann eine Person wegen Beihilfe und somit ohne Teil der Organisationsstruktur zu sein, wie ein Mitglied der terroristischen Organisation verurteilt werden (vgl. SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGS- HILFE, Türkei: Teilen und "Liken" von "kritischen" Inhalten auf Facebook, Auskunft, 29. Oktober

2020, S. 9 ff.).

E. 5.3.3

Ob dem Beschwerdeführer ein Verstoß gegen diese Gesetzesbestimmungen vorgeworfen wird, ist jedoch den vorliegenden Dokumenten ebenso wenig zu entnehmen, wie, worauf der Vorwurf der Mitgliedschaft bei der DHKP/C beruht. Weitergehende Informationen zu diesem Ermittlungsverfahren liegen nicht vor, da dem türkischen Rechtsanwalt des

E-1255/2021 Seite 15 Beschwerdeführers gemäss dessen Ausführungen aufgrund eines Geheimhaltungsbeschlusses die Akteneinsicht verwehrt wurde (vgl. Schreiben von Rechtsanwalt E._____ vom [...] April 2021). Die vorliegenden Dokumente stammen aus dem Jahr 2021. Ob aufgrund der Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer tatsächlich eine Anklage erhoben wurde, und ob eine Verurteilung als wahrscheinlich zu erachten ist, steht aufgrund der derzeitigen Aktenlage nicht fest. Zudem lässt sich nicht abschätzen, mit welcher Strafordrohung der Beschwerdeführer im Falle einer Verurteilung rechnen müsste, ob diese im Verhältnis zu den ihm vorgeworfenen Taten als unverhältnismässig zu erachten wäre, und ob einer allenfalls eingeleiteten strafrechtlichen Verfolgung mutmasslich ein Motiv im Sinne von Art. 3 AsylG zugrunde liegen würde.

E. 5.3.4

Demnach kann die Frage, ob der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Mitgliedschaft bei der DHKP/C begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung hat, aufgrund der aktuellen Aktenlage nicht abschliessend beurteilt werden und bedarf weiterer Abklärungen.

E. 5.4

Sollte tatsächlich gegen den Beschwerdeführer Anklage wegen Terrorvergehen erhoben werden, könnte dies überdies sein Risikoprofil auch im Zusammenhang mit den beiden noch hängigen Strafverfahren wegen Präsidenten- respektive Beamtenbeleidigung schärfen. Namentlich könnte dies dazu führen, dass eine allenfalls in diesen Verfahren verhängte Gefängnisstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt würde. Ohne nähere Informationen zu dem Ermittlungsverfahren wegen Mitgliedschaft bei der DHKP/C lässt sich somit auch die asylrechtliche Relevanz der anderen gegen ihn laufenden Gerichtsverfahren nicht abschliessend beurteilen.

E. 5.5

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen sowie ein umfassendes Beweisverfahren durchgeführt werden muss. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint (vgl. BVEG 2012/21 E. 5); sie muss dies aber nicht. Vorliegend ist aufgrund des Gesagten keinesfalls von einer leicht herstellbaren Entscheidreife auszugehen. Schliesslich fällt ins Gewicht, dass die Partei eine Instanz verlöre, wenn das Gericht die Grundlagen des rechtserheblichen Sachverhalts nicht nur ergänzen, sondern gleichsam wie eine erste Instanz erheben würde. Aus diesen Gründen hat

E-1255/2021 Seite 16 das Bundesverwaltungsgericht von eigenen Sachverhaltsabklärungen, die über eine blosser Ergänzung und Erhaltung des rechtserheblichen Sachverhalts hinausreichen, abzusehen (vgl. BVerGE 2012/21 E. 5).

E. 5.6

Im vorliegenden Fall erscheint es aus prozessökonomischen Gründen nicht angebracht, die fehlende Entscheidungsreife durch die Beschwerdeinstanz herzustellen. Unter den vorliegenden Umständen rechtfertigt sich gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts die Kassation der angefochtenen Verfügung. Die angefochtene Verfügung ist demnach aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, den Sachverhalt im Sinne der Erwägungen umfassend zu erstellen, allenfalls auch mittels Anhörung des Beschwerdeführers über die ihn zu erwartende Lage aus seiner Warte, und anschliessend rechtlich zu würdigen und neu zu verfügen.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als mit ihr die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt worden ist. Die Verfügung des SEM vom 16. Februar 2021 ist aufzuheben, und die Sache ist in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur vollständigen Sachverhaltsermittlung und Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8

Dem Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der in den Kostennoten der beiden Rechtsvertretungen vom 9. Februar 2022, 10. Februar 2022 und 5. Januar 2023 ausgewiesene Aufwand ist als angemessen zu erachten. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung wird deshalb, unter Berücksichtigung des Aufwands für die nachträgliche Eingaben vom 2. März 2023 auf insgesamt Fr. 4400.– (inkl. Auslagen und teilweisem Mehrwertsteuerzuschlag) festgelegt.

E-1255/2021 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.